

Satzung
zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung
der Stadt Beerfelden

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 18. Juni 1996 folgende 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung vom 18.04.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ablösebetrag wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Baugenehmigung durch die Stadt Beerfelden nach dieser Satzung festgesetzt und ist nach Rechtskraft des Ablösebescheides innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Beerfelden zu zahlen“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 der seitherigen Satzung außer Kraft.

64743 Beerfelden, den 18. Juni 1996

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Engelter Bürgermeister